

Entscheidungsgründe

„II. ... 1. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit einer Mängelrüge zu stellen sind, kann letztlich nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden. Der erkennende Senat hält daran fest, daß der Käufer, der seine Gewährleistungsansprüche wahren möchte, nicht eine in alle Einzelheiten gehende, genaue und fachlich richtige Bezeichnungen verwendende Rüge formulieren muß. Es genügt vielmehr, wenn ihr der Verkäufer aus seiner Sicht, ohne daß es auf die Verständnismöglichkeit eines außenstehenden Dritten ankäme, entnehmen kann, in welchem Punkt der Käufer mit der gelieferten Ware — als nicht vertragsgemäß — nicht einverstanden ist. Maßgebende Richtschnur ist dabei der Sinn der dem Käufer vom Gesetzgeber auferlegten Obliegenheit zur Mängelrüge. Der Verkäufer soll angesichts der Beweisnot, in die er mit zunehmendem Zeitablauf zu geraten droht, in die Lage versetzt werden, möglichst bald den Beanstandungen durch den Käufer nachzugehen, gegebenenfalls Beweise sicherzustellen und zudem zu prüfen, ob er — insbesondere, wenn die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zugunsten eines Nachlieferungs- und Nachbesserungsrechts abbedungen sind — den als sicher oder möglicherweise berechnigten Beanstandungen nachkommen und damit einen etwaigen Rechtsstreit vermeiden will. Gleichzeitig soll er gegen ein Nachschieben anderer

Beanstandungen durch den Käufer geschützt werden (vgl. dazu Senatsurteile vom 14. Oktober 1970 — VIII ZR 156/68 = WM 1970, 1400 und vom 21. Juni 1978 — VIII ZR 91/77 = WM 1978, 1052 unter 1 d cc m.w.Nachw.). Es bedarf danach nicht so sehr der Aufdeckung der Ursachen des Fehlers, als vielmehr seiner Beschreibung (Senatsurteil vom 19. März 1969 — VIII ZR 78/67 = WM 1969, 228).

2 ... a) Hat der Käufer die gelieferte, mit einem versteckten Mangel behaftete Ware verarbeitet und das Produkt weiterverkauft, und wird der versteckte Mangel erst bei der Benutzung der verkauften Gegenstände erkennbar, wovon das Berufungsgericht ebenfalls unbeanstandet ausgegangen ist, so trifft den Käufer die Obliegenheit der Mängelanzeige, sobald Abnehmer Reklamationen anbringen. Zur ordnungsgemäßen Mängelanzeige gehört in diesem Falle die Weitergabe der Reklamation des Abnehmers, die Angabe, wann dem Kunden der beanstandete Gegenstand geliefert worden ist und aus welcher Lieferung des Ausgangsmaterials (hier Laufräder, Stützräder und Sitze) das reklamierte Erzeugnis (hier Zweiräder und Dreiräder) hergestellt worden ist. Der Käufer braucht auch in diesem Falle die Ursachen des Mangels nicht aufzudecken, muß ihn aber beschreiben. Dabei darf er sich nicht unbesehen darauf verlassen; daß ihm der Abnehmer die Bemängelung erschöpfend mitteilt. Er muß sich vielmehr unter Umständen durch Rückfragen über Einzelheiten informieren.“

Nutzungsrechte an Programmen im Arbeitsverhältnis

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. Mai 1987 (6 U 9/87)

Amtliche Leitsätze

1. Eine Schutzrechtsverletzung in der Form der Abnehmerverwarnung ist gegeben, wenn dem Abnehmer eine Kopie des an den Verletzer gerichteten Abmahnschreibens übersandt wird, in welchem diesem eine Schutzrechtsverletzung vorgeworfen und er deshalb zur Unterlassung des Vertriebs des verletzenden Gegenstandes unter Androhung gerichtlicher Schritte aufgefordert wird.

2. Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt auch im Falle der Abnehmerverwarnung nur vor, wenn die Schutzrechtsverwarnung unberechtigt ist.

War sie hingegen objektiv berechtigt, so wird sie nicht schon deshalb zum rechtswidrigen Eingriff, weil sich der Verwarnende an den Abnehmer des Verwarnen schon zu einem Zeitpunkt gewandt hat, als noch keine Reaktion des abgemahnten Verletzers vorlag.

3. Im Eilverfahren gelten die Beweislastregeln des Hauptsacheprozesses dann, wenn es zum Urteilsverfahren mit einer Anhörung des Verfügungsgegners kommt.

4. Der Arbeitgeber erwirbt ein ausschließliches Nutzungsrecht an einem von seinem Arbeitnehmer entwickelten Dokumentationsprogramm zur Anwendung bei der eigenen Computer-Anlage dann, wenn seine Tätigkeit die gesamten EDV-Angelegenheiten umfassend betraf, auch wenn seine Hauptaufgabe nicht in der Erstellung von Programmen bestand.

Nichtamtliche Leitsätze

1. Besteht die Hauptaufgabe eines Arbeitnehmers im Erstellen von Programmen, so erwirbt der Arbeitgeber auch dann ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Programmen, wenn er Anwender ist.

2. Zur Frage, wann die unmittelbare Leistungsübernahme wettbewerbswidrig ist, insb. die eines Programms, das urheberrechtlich nicht geschützt ist. Das ist auf jeden Fall dann zu bejahen, wenn der Programmhersteller Unterlagen über das übernommene Programm von seinem früheren Arbeitgeber mitgenommen hat.

3. Auch ein Anwender kann als potentieller Wettbewerber gemäß § 1 UWG gegen unberechtigte unmittelbare Leistungsübernahme vorgehen.

Paragrafen

BGB §§ 611, 823, 1004; UrhG §§ 31, 43

Stichworte

Urheberrecht und Arbeitsvertrag (5.3.2 (2)); Urheberrechtsfähigkeit — Dienstprogramme (5.3.1 (5)); Urheberrechtsverletzung — Glaubhaftmachung bei einstweiliger Verfügung (5.3.1 (6)); Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme

Tatbestand

Die Antragstellerin ist ein Softwarehaus, das mit dem Hersteller X kooperiert. Sie vertreibt über X u.a. ein Programm CTL Print, mit dessen Hilfe Dateien ausgedruckt werden können, die auf Systemen von X gespeichert sind. Dieses Programm hat ein Dr. S. erstellt, der vorher bei der Antragsgegnerin als Leiter der Organisations- und Anwendungsprogrammierung beschäftigt gewesen war. Er hatte dort ein Programm EDVP mit gleicher Zielsetzung erstellt.

Die Antragsgegnerin hat gegenüber der Antragstellerin eine Schutzrechtsverwarnung und gegenüber dem Hersteller X eine Abnahmewarnung ausgesprochen dahingehend, daß der Vertrieb des Programmes CTL Print in ihre Urheberrechte am Programm EDVP eingreifen würde. Die Antragstellerin klagte auf Unterlassung; sie unterlag in erster Instanz und obsiegte in zweiter.

Das Urteil ist hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Fragen in CR 1987, 763 abgedruckt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht sah in den Schreiben der Antragsgegnerin Schutzrechtsabmahnungen, die einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen würden.

„3. Die Rechtsfolgen des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb greifen auch insoweit ein, als der Verwarnende neben der Verletzung eines Schutzrechts unberechtigt einen Wettbewerbsverstoß durch identische Leistungsübernahme behauptet hat.

Ein derartiger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist aber grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn die Schutzrechtsverwarnung unberechtigt war, also in Wahrheit gar keine Schutzrechtsverletzung oder ein ihr im obengenannten Sinne gleichzustellender Rechtsverstoß des Verwarnenden vorlag. Dies gilt auch für den Fall der Abnehmervarnung. ...

4. Der Senat hält es weder für glaubhaft gemacht, daß die Verfügungsklägerin ein urheberrechtliches Nutzungsrecht der Verfügungsbeklagten am Programm EDVP verletzt noch daß sie unter Verstoß gegen § 1 UWG dieses Programm identisch übernommen hat. ...

5. Allerdings wäre dann, wenn das Programm EDVP urheberrechtlich schutzfähig wäre, die Verfügungsbeklagte zur Geltendmachung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs befugt, weil ihr bezüglich dieses Programms gemäß §§ 43, 31 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt ist. Dabei mag dahinstehen, ob Dr. S. allein oder zusammen mit dem Mitarbeiter Sch. das Programm entwickelt hat. Denn es ist folgendes zu bedenken:

Fällt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses das Arbeitsergebnis in den Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers, so erwirbt der Arbeitgeber grundsätzlich das ausschließliche Nutzungsrecht (vgl. Ullmann, GRUR 1987, 6, 12f.). Es ist daher zu prüfen, ob das Werkschaffen zu dem Aufgabenbereich gehört, für welchen der Arbeitnehmer nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages eingesetzt ist; ist dies der Fall, so wird das Werk in Erfüllung der Arbeitsverpflichtung erbracht. Steht die Werkschöpfung in keinem inneren Zusammenhang mit den arbeitsvertraglichen Pflichten und mit dem besonderen Berufsbild des Arbeitnehmers, seinen speziellen Aufgaben, so handelt es sich um eine freie Werkschöpfung nur bei Gelegenheit (vgl. Ullmann, aaO, Seite 8).

Im vorliegenden Fall war der Zeuge Dr. S. seinem Arbeitsvertrag nach Leiter der EDV-Organisations- und Anwendungsprogrammierung der Verfügungsbeklagten. Auch wenn damit seine Hauptaufgabe nicht in Programmierfähigkeit und der Erstellung von Programmen bestand, so fällt doch die Entwicklung eines Dokumentationsprogramms, welches die Verfügungsbeklagte für die Anwendung der bei ihr installierten Computeranlage der Fa. X benötigt, jedenfalls in seinen Tätigkeitsbereich, der die gesamten EDV-Angelegenheiten umfassend betraf. Die Entwicklung dieses Programms steht durchaus in einem engen inneren Zusammenhang mit seinen arbeitsvertraglichen Pflichten. Aus diesen Umständen resultiert, daß die Verfügungsbeklagte als Arbeitgeberin ein ausschließliches Nutzungsrecht an diesem für sie entwickelten und ihr auch vom Zeugen Dr. S. tatsächlich zur Verfügung gestellten Programm EDVP erworben hat.

6. Der Senat vermag die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Programms EDVP im vorliegenden Verfügungsverfahren aber nicht festzustellen.

Ob dieses Dokumentationsprogramm urheberrechtlichen Schutz genießt, ist anhand der Grundsätze zu entscheiden, die der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9. Mai 1985 — Inkassoprogramm (veröffentlicht z.B. in BB 1985, 1747) aufgestellt hat. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG sind Programme für die Datenverarbeitung grundsätzlich geschützt; sie müssen jedoch persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen.

Danach ist zu prüfen, ob das Programm und seine Vorstufen einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad erreichen. ...

Bei der Beurteilung des Dokumentationsprogramms EDVP anhand dieser Grundsätze ist der Senat auf die vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel, nämlich die von beiden Seiten zu den Akten gereichten Privatgutachten angewiesen, da die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens im Rahmen des Eilverfahrens nicht möglich ist.

Die streitige Software stellt ein Dokumentationsprogramm dar und soll dazu dienen, die auf einem Computer des Systems X gespeicherten Dateien in Tabellenform übersichtlich lesbar ausdrucken zu können. Es ist insoweit ein Hilfsprogramm für die Nutzung der betreffenden auf der Hardware gespeicherten Datenprogramme. Es ist davon auszugehen, daß bereits von seiten der Herstellerfirma ein entsprechendes Dienstprogramm zur Verfügung steht, das aber ein englisch-sprachiges und auch nicht übersichtlich gestaltetes, in der Verwendbarkeit daher eingeschränktes Druckprogramm darstellt. Die Aufgabenstellung für das Dokumentationsprogramm erscheint daher in wesentlichen Punkten als recht eindeutig definiert; auch die Bandbreite für die Gestaltung des Lösungswegs dürfte nicht allzu groß sein. Daß die im Programm EDVP zum Ausdruck gekommene Formgestaltung dennoch eigenschöpferisch ist und über das Durchschnittskönnen eines Programmierers hinausragt, vermag der Senat aufgrund der vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel nicht festzustellen. Zwar werden in den von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Gutachten Gesichtspunkte vorgetragen, die für eine eigenschöpferische Werkleistung sprechen können. So heißt es im Gutachten A.eggn.1 beispielsweise:

„Für die Erstellung der beiden strittigen Programme sind nur dann keine aufwendigen Analysen und Vorarbeiten notwendig, wenn der Programmierer über sehr gute Kenntnisse über das System, die tools und die Handbücher verfügt.“

Daraus folgt, daß es sich nicht um eine Fleißaufgabe mit niedrigen Anforderungen für einen durchschnittlich qualifizierten Programmierer handelt. ...

Wir halten die strittigen Druckprogramme nicht für kleine Programme, mit denen schnell ein der X-Lösung entsprechendes, eigenes Werkzeug geschaffen wurde, sondern für eine aufwendigere, eigenschöpferische Leistung.“

Im Gutachten A.eggn.2 wird darauf hingewiesen, daß zur Erstellung des Programms die Kenntnis von X-Routinen und Dateiaufbauten notwendig sei; diese Routinen würden in der normalen kommerziellen Anwendungsprogrammierung äußerst selten benötigt.

Im Gutachten A.eggn.3, auch dieses ein Privatgutachten der Verfügungsbeklagten, wird das Problem darin gesehen, daß nicht einfach eine Datei eingelesen werde, sondern zuerst mit bestimmten ‚Utilities‘ die Information über Dateien eingelesen werden müsse. Um mit diesen Utilities umgehen zu können, d.h. diese zu bestücken, zu interpretieren, return code zu lesen etc. müsse ein Programmierer überdurchschnittlich qualifiziert sein.

Andererseits finden sich jedoch in den von der Verfügungsklägerin vorgelegten Gutachten Argumente, die an dem eigenschöpferischen Charakter des streitigen Programms erheblich zweifeln lassen:

So wird im (ersten) Gutachten des Sachverständigen A.st.1 darauf hingewiesen, daß für die Programmerstellung keine aufwendigen Analysen oder Vorarbeiten anzustellen seien; die nötigen Informationen könnten aus der X-Dateibeschreibung sowie weiteren zur Verfügung stehenden Unterlagen entnommen werden. Auch die Erstellung des Drucklayouts stelle keine besonderen Anforderungen an den Programmierer oder Analytiker. Insgesamt seien die Anforderungen, die an den Programmierer gestellt würden, um die streitigen Programme zu entwickeln, niedrig, sowohl im konzeptionellen Bereich als auch bei der Kodierung (Programmierung); es handele sich eher um eine Fleißaufgabe, die jeder durchschnittliche qualifizierte Programmierer ohne Probleme bewältigen könne.

Diese, seine Überlegungen verteidigt der Gutachter im Ergänzungsgutachten A.st.2 auch gegenüber den anderslautenden Stellungnahmen in den von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Gutachten.

Auch im von der Verfügungsklägerin vorgelegten Gutachten A.st.3 wird dargelegt, daß ein Gestaltungsspielraum bei wesentlichen Punkten der Programmerstellung gar nicht gegeben gewesen sei und im übrigen die feststellbaren Eigenheiten von jedem Programmierer mit nicht wissenschaftlicher Ausbildung ohne Schwierigkeiten geschaffen werden könnten.

Angesichts diesen Inhalts der verschiedenen Gutachten ist die schöpferische Eigenart des Programms EDVP nicht hinreichend glaubhaft gemacht und kann nicht von einer urheberrechtlichen Schurzfähigkeit ausgegangen werden.

7. Der Senat hält es aber auch nicht für hinreichend glaubhaft gemacht, daß Dr. S. das Programm EDVP im wesentlichen identisch kopiert hat. Auch insoweit widersprechen sich die als Glaubhaftmachungsmittel vorgelegten Gutachten in erheblichem Umfang.

Es ist hier zu bedenken, daß derselbe Programmautor die beiden Programme erstellt, jedenfalls mit erstellt hat, nämlich Dr. S., der im übrigen sein im Gedächtnis gespeichertes, diese Dokumentationsprogramme betreffendes EDV-technisches Wissen durchaus auch bei Fertigung des Programms der Verfügungsklägerin einsetzen durfte. Es liegt nahe, daß ein — von schon so vielen Vorgegebenheiten geprägtes — bloßes Dokumentationsprogramm ähnlich ausfällt, wenn es vom selben Autor zweimal erstellt wird.

Angesichts der gegensätzlichen Äußerungen und Wertungen der Gutachten zu den zwischen den beiden streitigen Programmen bestehenden Übereinstimmungen und den feststellbaren Unterschieden könnte höchstens dann als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß Dr. S. das Programm EDVP schlicht kopiert und das Programm CTL Print nicht eigenständig neu geschaffen hat, wenn sich ein solches Vorgelien eindeutig aus einem nach Behauptung der Verfügungsbeklagten bei beiden Programmen vorhandenen Fehler folgern ließe. In dieser Richtung stellen auch die von

der Verfügungsbeklagten vorgelegten Gutachten wesentlich auf einen identisch übernommenen Programmfehler ab. Die Bedeutung dieses Fehlers wird aber andererseits durch die Stellungnahmen im Ergänzungsgutachten A.St.2 und vor allem im Gutachten A.st.3 soweit relativiert, daß hierauf die Feststellung eines Kopierens des Programms EDVP durch Dr. S. nicht gegründet werden kann.

Nach alledem fehlt es nicht nur an der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen der Urheberrechtsschutzfähigkeit, sondern auch der Voraussetzungen eines die Rechte der Verfügungsbeklagten verletzenden Vorgehens des Dr. S. und der Verfügungsklägerin.

8. Aus dem Gesagten folgt, daß auch ein Wettbewerbsverstoß der Verfügungsklägerin durch unzulässige unmittelbare Leistungsübernahme nicht festgestellt werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Nachahmung eines Gegenstandes, dessen an sich möglicher Urheberrechtsschutz am Fehlen der Schutzfähigkeitsvoraussetzung scheitert, auch nicht wettbewerbswidrig ist (vgl. dazu Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Rdnr. 506 zu § 1 UWG). Dies deckt sich mit dem Grundsatz, daß allgemein die Übernahme einer fremden Leistung, sei es auch auf dem Wege einer maßstabgetreuen Nachbildung eines Mitbewerbers, grundsätzlich als solche noch nicht wettbewerbswidrig ist (vgl. Baumbach/Hefermehl, aaO, Rdnr. 380, 433 zu § 1 UWG, BGH, WRP 1976; 370, 371 — Ovalpuderdose; BGH, GRUR 1976, 434, 436 — Merkmalklotze). Soweit kein Sonderrechtsschutz besteht, ist es einem Teilnehmer am Wettbewerb in der Regel nicht verwehrt, das Produkt eines Konkurrenten nachzuahmen, mag letzterer auch nur unter Aufwendung von Mühen und Kosten zu diesem seinem Leistungsergebnis gekommen sein.

Wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG wird die Übernahme einer fremden Leistung vielmehr erst durch das Hinzutreten besonderer Umstände (vgl. z. B. BGHZ 35, 341, 348 — Buntstreifensatin; BGH, GRUR 1960, 244 — Similischmuck; BGH GRUR 1968, 591, 592 — Pulverbehälter). Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Fall der unmittelbaren Übernahme oder identischen Nachbildung vorliegt, vor allem, wenn der Mitbewerber das von seinem Konkurrenten erarbeitete Leistungsergebnis ohne eigene — nachschaffende — Leistung unter Ersparnis eigener Kosten mittels eines technischen Vervielfältigungsverfahrens in unveränderter Form übernimmt (vgl. z. B. BGHZ 51, 41, 45 — Reprint; BGH, WRP 1977, 484, 485 — Einbauleuchten).

Im vorliegenden Fall kann von einem Wettbewerbsverhältnis zwischen den Beteiligten ausgegangen werden. Die Verfügungsklägerin bietet ihr Programm CTL Print über die Firma X auf dem Markt an. Die Verfügungsbeklagte ist zwar ein Bankhaus, der das Programm EDVP zunächst nur für interne Zecke diente. Es kommt jedoch in Frage, daß sie dieses und entsprechende Programme über ihr Schwesterunternehmen „... Datenverarbeitungs-GmbH“ nunmehr auf den Markt bringt.

Die Bewertung der Aneignung eines fremden Arbeitsergebnisses als wettbewerbswidrig setzt voraus, daß dem übernommenen Produkt eine wettbewerbliche Eigenart zukommt, die geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft der Besonderheiten des Erzeugnisses hinzuweisen (vgl. Baumbach/Hefermehl, aaO, Rdnr. 442 zu § 1 UWG mit weiteren Nachweisen).

Ob hier von einer solchen wettbewerbliehen Eigenart ausgegangen werden könnte, mag dahinstehen. Denn jedenfalls ist weder die unmittelbare Übernahme des Programms der Verfügungsklägerin glaubhaft noch können die erforderlichen besonderen Umstände festgestellt werden, die ein sittenwidriges Verhalten begründen. Solche Umstände wären etwa dann zu bejahen, wenn Dr. S. Unterlagen des Programms EDVP bei der Verfügungsbeklagten mitgenommen und bei Entwicklung des Programms CTL-Print eingesetzt hätte. Dies wird zwar seitens der Verfügungsbeklagten behauptet und auch im Gutachten A.gegn.1 angenommen; angesichts des widerstreitenden Inhalts der von der Verfügungsklägerin vorgelegten Gutachten kann ein solches Vorgehen aber nicht als ausreichend glaubhaft gemacht betrachtet werden.

9. Die Verwarnung war daher in jeder Richtung unberechtigt. Dies rechtfertigt den geltendgemachten Unterlassungsanspruch, da von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist.“

Anmerkung

(1) Das Urteil ist die erste ganz deutliche Aussage, daß der Arbeitgeber grundsätzlich ausschließliche Nutzungsrechte an Programmen von seinen Mitarbeitern übertragen bekommt, und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber nur DV-Anwender ist und erst einmal gar nicht an den Vertrieb der Programme denkt, und dann auch in dem Fall, daß das Programmieren nicht die eigentliche Aufgabe des Arbeitnehmers ist.

(2) Das Urteil spiegelt die — wohl weitgehend unvermeidlichen — Schwierigkeiten wider, die das Inkassourteil des BGH hinsichtlich der Prüfung mit sich bringt, ob das streitgegenständliche Programm urheberrechtlich geschützt ist: Die Gutachter übernehmen Aussagen des BGH. Die Souveränität der Gedankenführung des OLG zeigt, daß man mit den Kriterien des BGH arbeiten kann.

Gutachter und Gericht — letzteres vielleicht nur wegen des Zusammenfassens der Gutachten — laufen Gefahr, die Schwierigkeiten der Programmierung mit den Anforderungen an die Gestaltungsfähigkeit zu verwechseln. Es bedarf im konkreten Fall erheblicher Systemkenntnisse, die ein Anwendungsprogrammierer nicht braucht — auch nicht, um weit über dem Durchschnitt liegende Anwendungssysteme zu gestalten. Es besteht aber kaum Raum für Gestaltung des Programms. Schließlich sollte ein (angeblich) benutzerfreundliches Dienstprogramm von X durch ein benutzerfreundlicheres ersetzt werden. Wie man Ausdrücke übersichtlich schafft, ist bekannt, ebenso, wie man mehr Flexibilität zuläßt. (ch. z.)